

ANLAGE 1 - TAGESORDNUNG SAMT BESCHLUSSVORSCHLÄGE UND BEGRÜNDUNGEN

Tagesordnungspunkt 1: Wahlen in den Aufsichtsrat

Die Aktionärin WXZ1 a.s. schlägt gemäß § 105 Abs 3 AktG vor und beantragt, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

BESCHLUSS

1. Die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats wird innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von sechs auf vier Mitglieder verringert, wobei die Positionen der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder Herr Prof. Dr. Sven Bienert und Frau Dorothee Deuring nicht nachbesetzt werden.
2. Herr Martin Němeček, geboren am 14.8.1975, wird mit Wirkung ab Beendigung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt (ordentliche Hauptversammlung 2025), in den Aufsichtsrat der Gesellschaft als Ersatzmitglied (Ersatzwahl im Sinne des § 10 Abs 5 der Satzung) für Herrn Michael Mendel gewählt.
3. Frau Dr. Miroslava Greštiaková, geboren am 26.6.1980, wird mit Wirkung ab Beendigung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt (ordentliche Hauptversammlung 2024), in den Aufsichtsrat der Gesellschaft als Ersatzmitglied (Ersatzwahl im Sinne des § 10 Abs 5 der Satzung) für Frau Mag. Bettina Breiteneder gewählt.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der IMMOFINANZ AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Aus Sicht der WXZ1 a.s. und ihrer verbundenen Unternehmen ist eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern ausreichend. In der kommenden außerordentlichen Hauptversammlung sind zwei Mitglieder zu wählen, um auf die herabgesetzte Anzahl zu kommen.

Diesem Wahlvorschlag liegen die Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidaten und die Erklärungen der Kandidaten gemäß § 87 Abs 2 AktG über ihre Qualifikationen, vergleichbare Funktionen und Unbefangenheit bei.

Bei der Auswahl der vorgeschlagenen Kandidaten wurden die Anforderungen des Aktiengesetzes betreffend ihre fachlichen und persönlichen Qualifikationen und die fachlich ausgewogene

Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigt. Weiters wurden die Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Erfahrung und Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Mit der Verringerung der Anzahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats auf vier wird die Anwendbarkeitsschwelle des § 86 Abs 7 AktG unterschritten.